



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2018

Nr. 6 Ermittlungsbeamte der Steuer- verwaltung - wirtschaftlicherer Personaleinsatz notwendig -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 6 Ermittlungsbeamte der Steuerverwaltung
- wirtschaftlicherer Personaleinsatz notwendig -**

Die Aufzeichnungen der Ermittlungsbeamten zu ihren Aufträgen waren uneinheitlich und zur Steuerung des Personaleinsatzes sowie zur Bemessung des Personalbedarfs nicht geeignet.

Der Einsatz der Ermittlungsbeamten konzentrierte sich nicht hinreichend auf die Überprüfung von Angaben aus Steuererklärungen vor Ort. Den Bedarf hierfür und die Zweckmäßigkeit des Personaleinsatzes in den einzelnen Tätigkeitsfeldern hatte die Steuerverwaltung noch nicht näher untersucht.

1 Allgemeines

In der Steuerverwaltung des Landes waren Anfang 2017 ausweislich der Geschäftsverteilungspläne der Finanzämter 30 Ermittlungsbeamte mit Arbeitszeitanteilen von insgesamt 25 Vollzeitkräften eingesetzt. Sie sollen schwerpunktmäßig Angaben aus Steuererklärungen („steuerliche Sachverhalte“) vor Ort überprüfen.

Darüber hinaus obliegt den Beamten die Nachprüfung, ob neu angemeldete Gewerbebetriebe (sogenannte Neuaufnahmen) tatsächlich vorhanden sind. Sie können auch mit Ermittlungen zum Aufenthalt und Wohnsitz Steuerpflichtiger betraut werden. Die Veranlagungsstellen setzen sie zudem ein, um Steuerpflichtige zur Abgabe ausstehender Steuererklärungen anzuhalten und dabei Grundlagen für etwaige Steuerschätzungen zu ermitteln.

Der Rechnungshof hat den Einsatz der Ermittlungsbeamten geprüft. Dabei hat er in sieben Finanzämtern örtliche Erhebungen durchgeführt und mehr als 1.100 Auftragsfälle in die Untersuchung einbezogen.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Aufzeichnungen der Tätigkeiten uneinheitlich und nicht sachgerecht

Die Ermittlungsbeamten haben gemäß einer Verfügung der ehemaligen Oberfinanzdirektion Koblenz aus dem Jahr 2006 die Bearbeitung ihrer Aufträge zu dokumentieren. Hierzu stellte das Landesamt für Steuern den Finanzämtern ein elektronisches Eingangsbuch als „Excel“-Anwendung zur Verfügung. Allerdings bestand keine Verpflichtung zu dessen Verwendung. Die Folge war, dass Finanzämter nicht alle Eingabemöglichkeiten nutzten und teilweise eigene Rubriken vorsahen.

Der Gegenstand des Ermittlungsauftrags war in dem Eingangsbuch nicht nach Fallgruppen aufzuschlüsseln. In der Folge war die Dokumentation nicht eindeutig. Beispielsweise war der Angabe „gewerbliche Tätigkeit“ nicht zu entnehmen, ob es sich um einen Auftrag zur Klärung des Bestehens eines Gewerbebetriebs oder um Ermittlungen in einem steuerlichen Sachverhalt handelte.

Darüber hinaus fehlten Eingabemöglichkeiten zu Mehrergebnissen, Risikohinweisen und Bearbeitungszeiten. Mit der Dokumentation der Mehrergebnisse ließe sich aufzeigen, welcher Steuerausfall durch den Einsatz der Ermittlungsbeamten vermieden werden konnte. Die Verknüpfung mit Risikohinweisen erleichtert die Bildung von Ermittlungsschwerpunkten. Das Festhalten von Bearbeitungszeiten kann zur Feststellung des Personalbedarfs und zur Verbesserung der Steuerung des Personaleinsatzes genutzt werden.

Das Landesamt für Steuern hat mitgeteilt, der Empfehlung zur Fortentwicklung des Eingangsbuchs werde gefolgt. Die Finanzämter würden angewiesen, das weiterentwickelte Eingangsbuch zu verwenden.

2.2 Risikomanagementsystem und Einsatz der Ermittlungsbeamten aufeinander abstimmen

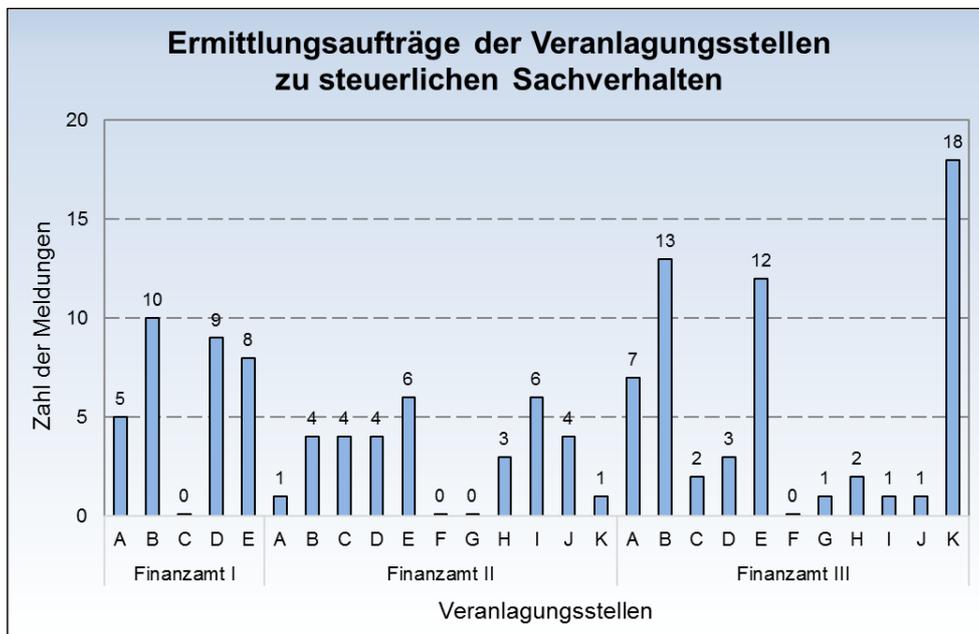
Die Steuerverwaltung wird bei ihren Veranlagungsarbeiten von einem automationsgestützten Risikomanagementsystem unterstützt. Dieses weist den Mitarbeitern der Veranlagungsstellen zur personellen Prüfung Sachverhalte zu, die sich nicht immer anhand eingereicherter Unterlagen zutreffend steuerlich beurteilen lassen. In solchen Fällen haben die Ermittlungsbeamten die Sachverhalte vor Ort aufzuklären. So stellte der Rechnungshof fest, dass sich jeder zweite überprüfte Sachverhalt anders darstellte als vom Steuerpflichtigen erklärt. Die Untersuchungsergebnisse können durch eine zutreffende Steuerfestsetzung zur Vermeidung von Steuerausfällen beitragen. Ein steuerliches Mehrergebnis von durchschnittlich 900 € je geprüfem Sachverhalt war die Folge.

Das Landesamt für Steuern hat erklärt, es bestehe Einvernehmen darüber, dass das Risikomanagement und der Einsatz von Ermittlungsbeamten ineinandergreifen müssten. In Fortbildungsveranstaltungen werde künftig auf die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit dieses Einsatzes hingewiesen. Die Verwaltungsvorschriften zum Einsatz der Ermittlungsbeamten seien an das Risikomanagementsystem anzupassen. Zudem biete sich an, Mitarbeiter mit Erfahrungen im Veranlagungsbereich als Ermittlungsbeamte einzusetzen. Dies werde bereits überwiegend praktiziert.

2.3 Bedarf für Ermittlungstätigkeiten und Aufgabenverlagerungen prüfen

2.3.1 Aufklärung steuerlicher Sachverhalte

Die Ermittlungsbeamten waren unterschiedlich häufig mit der Aufklärung steuerlicher Sachverhalte betraut. Der Anteil derartiger Ermittlungen an allen Aufträgen lag 2015 bei drei Finanzämtern zwischen 23 % und 82 %. Von insgesamt 27 Veranlagungsstellen vergaben vier Stellen keine Ermittlungsaufträge. Sieben Veranlagungsstellen ließen nur ein oder zwei steuerliche Sachverhalte aufklären. Dagegen beauftragte eine von elf Veranlagungsstellen eines Finanzamts den Außendienst in 18 Fällen mit Aufklärungsarbeiten.



Das Diagramm verdeutlicht, dass die Veranlagungsstellen von drei Finanzämtern die Ermittlungsbeamten unterschiedlich häufig mit Aufklärungsarbeiten betrauten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die steuerlichen Risiken sowohl zwischen den Finanzämtern als auch innerhalb des Veranlagungsbereichs eines Finanzamts signifikant ungleich verteilen. Daher sollte der Bedarf für Ermittlungen in steuerlichen Sachverhalten (einschließlich der aus Kapazitätsgründen unterbliebenen Aufträge)

und ein stärkerer Einsatz der Ermittlungsbeamten in diesem Bereich untersucht werden.

Das Landesamt für Steuern hat ausgeführt, die Modalität zur Bedarfsberechnung sei noch zu prüfen. Der Hinweis des Rechnungshofs zur Erfassung von Ersuchen, die mangels Kapazität den Ermittlungsbeamten nicht zugewiesen werden könnten, werde aufgegriffen.

2.3.2 Neuaufnahmefälle sowie Aufenthalts- und Wohnsitzermittlungen

Die Finanzämter setzten die Ermittlungsbeamten bei Neuaufnahmefällen sowie für Aufenthalts- und Wohnsitzermittlungen unterschiedlich häufig ein. Bei Neuaufnahmen reichte der Anteil an allen Ermittlungen von 1 % bis zu 43 %. Bei Aufenthalts- und Wohnsitzermittlungen lag der Bereich zwischen 2 % und 20 %.

Diese Bandbreiten sollten zum Anlass genommen werden, den Ermittlungsbedarf festzusetzen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass für Außendiensttätigkeiten in den vorgenannten Aufgabenfeldern nur geringe Veranlagungserfahrung im Einkommensteuerbereich notwendig ist. Der Rechnungshof erachtet es für sachgerecht, dass beispielsweise Ermittlungen - auch in Fragen zum Aufenthalt und zum Wohnsitz Steuerpflichtiger - von Bediensteten der Neuaufnahmestellen, die die Steuerverwaltung für die erstmalige Erfassung einer gewerblichen Tätigkeit eingerichtet hat, vorgenommen werden. Die hierdurch entlasteten Ermittlungsbeamten könnten verstärkt bei der Aufklärung steuerlicher Sachverhalte eingesetzt werden.

Das Landesamt für Steuern hat mitgeteilt, es sei ein geeignetes Verfahren zu prüfen, das Rückschlüsse auf den Bedarf für Ermittlungen zu Neuaufnahmen sowie Wohnsitz und Aufenthalt zulasse. Eine Ermittlung vor Ort durch die Neuaufnahmestellen werde für wünschenswert erachtet. Vor einer möglichen Aufgabenverlagerung auf diese Stellen sei deren Aufgabenbelastung festzustellen. Es werde versucht, Fallgruppen zu definieren, in denen der Einsatz des Ermittlungsbeamten zur Klärung des Wohnsitzes und des Aufenthalts sinnvoll und angezeigt sei. Nähere Regelungen sollten helfen, einen wirtschaftlichen Personaleinsatz sicherzustellen.

2.3.3 Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen

Ermittlungsbeamte hielten Steuerpflichtige zur Abgabe von Steuererklärungen an und untersuchten hierbei auch Grundlagen für etwaige Steuerschätzungen. Die dadurch gebundene Arbeitszeit stand für die Prüfung steuerlicher Sachverhalte nicht mehr zur Verfügung.

Das Landesamt für Steuern hat erklärt, es werde den Hinweis des Rechnungshofs, die Abgabe von Steuererklärungen vorrangig mit Zwangsmitteln durchzusetzen, aufgreifen. Allerdings könne es in „Dauerschätzungsfällen“ geboten sein, die wahrscheinlichen Besteuerungsgrundlagen vor Ort zu eruieren. Mit der überarbeiteten Verfügung solle über die Definition von Fallkonstellationen der Arbeitseinsatz der Ermittlungsbeamten effizienter gesteuert werden.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) das Eingangsbuch zur Aufzeichnung der Tätigkeiten der Ermittlungsbeamten weiterzuentwickeln, um die Daten zur Feststellung des Personalbedarfs und zur Steuerung des Personaleinsatzes nutzen zu können,
- b) den Finanzämtern die Verwendung des Eingangsbuchs vorzugeben,
- c) den Bedarf für die Ermittlungen in den einzelnen Tätigkeitsfeldern, insbesondere für die Aufklärung steuerlicher Sachverhalte, festzustellen,
- d) den Einsatz der Ermittlungsbeamten stärker auf die Überprüfung steuerlicher Sachverhalte zu konzentrieren.

3.2 Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben c und d zu berichten.